

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pharmacelsus GmbH

1. Geltungsbereich

Sämtliche abzuschließenden bzw. abgeschlossenen, erstmaligen, laufenden und künftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen der Pharmacelsus GmbH (nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Auftragnehmerin mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Bei mündlichen oder fernmündlichen Aufträgen trägt der Auftraggeber das Übermittlungsrisiko. Mündliche Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern der Auftragnehmerin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung, ebenso wie Änderungen, Ergänzungen und Stornierungen von erteilten Aufträgen. Tritt der Auftraggeber von dem Auftrag zurück, so hat die Pharmacelsus GmbH einen Anspruch auf mindestens 25% des für den Auftrag vereinbarten Entgelts. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber der Pharmacelsus GmbH nachweist, dass dieser ein Schaden in solcher Höhe nicht entstanden ist.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Leistungen der Pharmacelsus GmbH werden aufgrund der im schriftlichen Angebot enthaltenen Preise abgerechnet. Telefonische Preisabsprachen sind unverbindlich. Alle zusätzlichen Kosten oder Auslagen, die der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen, insbesondere Recherche- und Versandkosten, sind vom Auftraggeber zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Erfolgt die Rechnungsstellung in Schweizer Franken, gilt für die Währungsumrechnung der Tageskurs des Fakturierungsdatums. Preise verstehen sich zzgl. der anfallenden Steuern.

Liegt die Auftragssumme über EUR 5.000, wird für jede Studie mit Auftragserteilung 50% des Preises als Anzahlung fällig. Mit Übersendung der finalen Daten bzw. des ersten Berichtsentwurfs wird die Restsumme fällig. Rechnungen sind ohne Abzug binnen 14 Tagen fällig, es sei denn, es sind ausdrücklich andere Zahlungsziele vereinbart. Befindet sich ein Auftraggeber in Verzug mit einer Forderung, werden alle Forderungen gegen den Auftraggeber- einschließlich solcher aus anderen Verträgen- sofort fällig. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im Fall des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

4. Realisierungszeit und Lieferdaten

Soweit Fristen vereinbart wurden, beginnen sie erst mit Eingang des unterschriebenen Auftrages, der Prüfsubstanzen und der für die Prüfung erforderlichen Materialien und Informationen bei der Auftragnehmerin. Bei höherer Gewalt wie z.B. Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Ausfall der Analysegeräte, Personalausfall sowie Energiemangel, behördlichen Verfügungen, oder ähnlichen Einwirkungen, die die Fertigstellung der Leistungen be- oder verhindern, verschieben sich die Zeitpunkte für die Fertigstellung entsprechend. Soweit zumutbar, gewährt der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine angemessene Nachfrist zur Durchführung des Auftrages, auch wenn die Auftragnehmerin aus von ihr zu vertretenden Gründen vereinbarte Fristen nicht einhält.

5. Proben- und Materialanlieferung sowie Aufbewahrung von Proben und Materialien

Proben, Testsubstanzen und sonstige Materialien, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, werden auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers angeliefert. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, die Bestimmungen über Sondermüll und Gefahrstoffe sowie zollrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin vor Durchführung der Arbeiten auf ihm bekannte Gefahren und Risiken insbesondere etwaige Biogefährdungen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bestehen können, schriftlich hinzuweisen.

Proben und Testsubstanzen müssen in einem Zustand sein, der die Durchführung des Auftrages ohne Schwierigkeiten ermöglicht. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, eine Eingangsuntersuchung durchzuführen, um deren Zustand festzustellen.

Restmaterial der zur Untersuchung überlassenen Proben und Testsubstanzen werden bis zu 2 Monate nach Fakturierung der Untersuchung kostenfrei aufbewahrt, soweit die Beschaffenheit dies zulässt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Auftragnehmerin zur Beseitigung oder Zerstörung der Proben oder Testsubstanzen berechtigt. Falls der Auftraggeber die Rückgabe nicht benötigten Probenmaterials verlangt, wird die Auftragnehmerin dieses auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zurückschicken.

6. Gewährleistungsansprüche, Haftung

Die Pharmacelsus GmbH verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner, den Auftrag sorgfältig und sachgerecht auszuführen. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf kostenlose Nachbesserung oder, falls von der Pharmacelsus GmbH für erforderlich gehalten, auf mängelfreie Neuerbringung der Leistung. Diese Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn die Leistung aufgrund fehlerhafter Vorgaben des Auftraggebers (Testsubstanzen, Informationen, Nebenleistungen) mangelhaft war.

Resultate können nicht zu 100% exakt und/oder relevant sein. Versuchsergebnisse, Interpretationen, Schätzungen, Beratungsdienstleistungen und Schlussfolgerungen werden unter Ansetzung eines kaufmännisch angemessenen Sorgfaltsgrades durchgeführt. Dennoch kann die Auftragnehmerin nicht garantieren, dass diese stets korrekt oder uneingeschränkt zutreffend sind. Die Auftragnehmerin haftet insbesondere nicht für die Auswahl der Versuche. Mündliche Erklärungen von Mitarbeitern der Auftragnehmerin zur Auswahl der Versuche sind unverbindliche Empfehlungen und unterliegen keiner Haftung der Auftragnehmerin.

Die Gewährleistungsfristen betragen 12 Monate ab Abnahme. Die Parteien vereinbaren, dass Dienstleistungen als abgenommen anzusehen sind, falls der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Auftragnehmerin etwas Abweichendes mitteilt. In jedem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Stichhaltigkeit der von der Auftragnehmerin übermittelten Ergebnisse, Interpretationen, Schätzungen und Schlussfolgerungen mit angemessener Sorgfalt auf eigenes Risiko zu verifizieren, falls der Auftraggeber in Angelegenheiten von Bedeutung auf diese vertrauen will. Sollten die Ergebnisse erkennbar falsch sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Auftragnehmerin unverzüglich zu kontaktieren und entsprechend zu informieren. Falls der Auftraggeber ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist und dieser Pflicht nicht nachkommt, ist die Leistung der Auftragnehmerin als vereinbarungsgemäß anzusehen.

Die Haftung der Pharmacelsus GmbH ist auf die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung begrenzt. Diese belaufen sich auf 3 Mio EUR für Personenschäden und 3 Mio EUR für Sachschäden sowie 9 Mio EUR als Jahreshöchstgrenze. Der Auftraggeber hat davon ausdrücklich Kenntnis genommen. Die Haftung der Auftragnehmerin ist auf diese Deckungssummen begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Auftragnehmerin vorliegen. Unabhängig vom Rechtsgrund haftet die Pharmacelsus GmbH jedoch nur im Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Die Auftragnehmerin haftet insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber. Diese Einschränkungen gelten nicht für die Haftung der Auftragnehmerin wegen vorsätzlichen Verhaltens und/oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Wiederholung von Studien und Analysen

Beanstandungen im Hinblick auf Testergebnisse können nur unter Beachtung der unter 6. niedergelegten Regeln erhoben werden. In jedem Fall hat der Auftraggeber, sofern sich nicht die Unrichtigkeit der ersten Studie und/oder Analyse herausstellt, die Kosten eines wiederholten Tests oder einer Überprüfung zu tragen.

8. Übergang von Eigentumsrechten, verbleibende Rechte an Test -und Analyseergebnissen

Eigentumsrechte an den Test- und Analyseresultaten sowie sonstigen von der Auftragnehmerin für den Kunden erbrachten Leistungen verbleiben bei der Auftragnehmerin, bis alle sich hierauf beziehenden Rechnungen vollständig beglichen wurden. Bis zum Zeitpunkt der vollen Zahlung stehen dem Kunden keine Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte zur Nutzung der erbrachten Leistungen zu.

Auch nach vollständiger Bezahlung durch den Auftraggeber ist die Auftragnehmerin berechtigt, Test- und Analyseresultate in anonymisierter, eine Identifizierung des Auftraggebers ausschließende Form zu nutzen und zu veröffentlichen, wenn und soweit keine legitimen, der Auftragnehmerin bekannten Interessen des Kunden beeinträchtigt werden.

9. Berichtserstattung und Archivierung

Der Auftraggeber erhält eine vorläufige Version des Abschlussberichts (Draftbericht). Eine Korrektur des Draftberichts ist im Preis enthalten, weitere Korrekturen sind kostenpflichtig. Äußert der Auftraggeber binnen 4 Wochen nach Erhalt des Draftberichts keine Änderungswünsche, so gilt dieser als final angenommen.

Nach dem deutschen Chemikaliengesetz sind Unterlagen von GLP Studien 15 Jahre lang aufzubewahren. Bei der Auftragnehmerin werden diese Unterlagen 5 Jahre kostenfrei archiviert. Danach werden die Dokumente an ein vom Auftraggeber zu bestimmendes geeignetes Archiv gesendet. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers können Unterlagen zu GLP Studien kostenpflichtig für die restliche, gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungszeit bei der Auftragnehmerin archiviert werden. Unterlagen von nicht unter GLP durchgeführten Studien werden 3 Jahre kostenfrei bei der Auftragnehmerin archiviert. Danach werden die Unterlagen entweder vernichtet oder auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers kostenpflichtig weiter bei der Auftragnehmerin archiviert oder kostenpflichtig an den Auftraggeber geschickt.

10. Vertraulichkeit und Verarbeitung von Kundendaten

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im Rahmen der einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen persönliche oder geschäftliche Daten, die sie vom Auftraggeber erhalten hat, zu speichern. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, kaufmännisch angemessene Bemühungen vorzunehmen, solche Daten in Übereinstimmung mit dem Gesetz vertraulich zu behandeln.

Studien- und Analyseergebnisse werden ausschließlich für den Gebrauch des Auftraggebers erstellt und übermittelt.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

Stellt sich während einer Studie heraus, dass die Erreichung des angestrebten Studienzieles aus wissenschaftlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist, steht der Auftragnehmerin ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Dabei steht der Auftragnehmerin die Vergütung der bereits angefallenen Kosten durch den Auftraggeber zu.

12. Verschiedenes

Sollte eine oder mehrere der hier aufgeführten Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.

13. Anwendbares Recht/Gerichtsbarkeit

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.